



Grundschule Mainz-Drais Marc-Chagall-Schule

Drais, den 15.08.2020

Liebe Eltern,

Seit dem 1. März 2020 gilt das **Masernschutzgesetz**. Das Gesetz sieht u. a. vor, dass für alle Schülerinnen und Schüler ihre Immunität gegen Masern nachgewiesen werden muss.

Bei Minderjährigen sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, **der Schule den Nachweis vorzulegen**. Hierzu können Sie der Schule eine der folgenden Unterlagen vorlegen:

- den Impfpass (Kopie), aus dem sich 2 Masernimpfungen ergeben, oder
- eine ärztliche Bescheinigung über 2 dokumentierte Masernimpfungen oder über eine nachgewiesene Immunität gegen Masern (v. a. Labornachweis) oder
- eine ärztliche Bescheinigung, dass aus medizinischen Gründen eine Impfung gegen Masern dauerhaft nicht möglich ist (dauerhafte medizinische Kontraindikation) oder
- eine Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (z. B. Gesundheitsamt*, Kindertageseinrichtung, Schule) darüber, dass dort bereits ein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde.

Was bedeutet das für Sie?

Wenn Ihre Tochter oder Ihr Sohn

- ab dem 1. März 2020 an einer rheinland-pfälzischen Schule aufgenommen werden soll, müssen Sie bis zum ersten Schultag den Nachweis vorlegen.
- bereits im laufenden Schuljahr die Schule besucht und sie auch im kommenden Schuljahr besuchen wird (Bestandskinder), müssen Sie den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 vorlegen.
- bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 die Schule verlässt, müssen Sie hier keinen Nachweis vorlegen. Falls ein Schulwechsel erfolgt, müssen Sie der aufnehmenden Schule den Nachweis im Zuge der Anmeldung an dieser Schule vorlegen (gilt für unsere Viertklässler).

Was folgt, wenn der Nachweis nicht erbracht wird?

Wenn Sie den Nachweis nicht fristgerecht vorlegen, muss die Schulleitung Ihre Tochter oder Ihren Sohn bei Neuzugängen sofort und bei Bestandskindern ab dem 1. August 2021 u. a. mit Namen und Adresse an das zuständige Gesundheitsamt melden. Das Gesundheitsamt fordert Sie dann auf, den Nachweis zu erbringen. Legen Sie den Nachweis dort nicht vor, kann ein Bußgeld verhängt werden. Ein Ausschluss vom Schulbesuch ist für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler im Masernschutzgesetz nicht vorgesehen.

Wir bitten Sie den Nachweis innerhalb der vorgesehenen Frist, besser noch bis zu den Herbstferien, bei der Klassenlehrerin Ihres Kindes vorzulegen.

Soweit Sie grundsätzlich Fragen zum Masernschutzgesetz haben, finden Sie weitergehende Informationen auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.masernschutz.de).

Wir wünschen Ihnen weiterhin Gesundheit und verbleiben mit herzlichen Grüßen

Christiane Kistenpfennig und Team